

Implementation of the Safer Social Networking Principles for the EU ZAP

*Dr. André Melzer, Université du Luxembourg, Luxembourg
Dr. Verónica Donoso, Appointed Research Coordinator by the EC*

Einführung

ZAP ist eine frei zugängliche soziale Netzwerk-Website („Community-Plattform“) in Luxemburg für Nutzer über 12 Jahren. Da im Land drei Hauptsprachen gesprochen werden, bietet ZAP eine luxemburgische, eine deutsche und eine französische Version der Website an. ZAP liefert auf mobilen Geräten oder Internet-Browsern Informationen zu Veranstaltungsterminen, Berichte über das Nachtleben, Nutzerprofile, persönliche Homepages und Fotos. Die Nutzer von ZAP können sich für soziale Zwecke unter Verwendung von öffentlichen Nachrichten, Freundeslisten, eines Mailing-Systems und von Funktionen zum Hochladen von Bildern und Videos präsentieren und beschreiben. Zwar fehlt eine Angabe exakter Zahlen, doch behaupten die Anbieter von ZAP, dass 65% des Zielpublikums in Luxemburg erreicht werden (<http://www.zap.lu/lu/p10458/index.html> vom 10.12.2010). Im Jahr 2010 startete das Betreiberunternehmen die internationale Version der Dienste unter dem Namen „ZAPOn.com“.

Der nachfolgende Bericht bezieht sich auf Befunde einer Analyse der Konformitätserklärung und der Prüfung der Website von ZAP. Dieser Test wurde im Zeitraum von Dezember 2010 bis Januar 2011 durchgeführt.

Zusammenfassung der Hauptbefunde

Die Prüfung der Website ergab, dass ZAP seinen Nutzern umfassende, altersangemessene und leicht zu findende Sicherheitshinweise und Informationen für Jugendliche und ihren Eltern bietet. Die Betreiber des sozialen Netzwerks reagierten zeitnah und angemessen auf einen Bericht über Schikanie („Bullying“). Das entsprechende beleidigende Material wurde entfernt und die Urheber des Bullying verwahrt. Demgegenüber erwiesen sich andere Bereiche der ZAP-Website als weniger zufriedenstellend implementiert. So reichte lediglich die Änderung des Geburtsjahrs aus, den altersbeschränkten Zugang zu überwinden. Anders als in der Konformitätserklärung angegeben, sind Profile von Nutzern unter 16 Jahren innerhalb von ZAP und über Google durchsuchbar. Zudem bietet die soziale Netzwerkseite gegenwärtig kein zusätzliches Aufklärungsmaterial für Kinder und Betreuungspersonen. Allerdings finden sich Weblinks zu Organisationen, die sich mit Online-Sicherheit beschäftigen.

Anders als in der Konformitätserklärung angegeben, sind sämtliche persönlichen Informationen neuer Nutzerprofile standardmäßig nicht etwa nur für den jeweiligen Nutzer, sondern für alle Nutzer sichtbar. Das Löschen eines Nutzerkontos ist letztlich einfach. Dies ist über einen ausgewiesenen Weblink möglich. Der Nutzer wird zusätzlich gewarnt, dass mit diesem Schritt alle Daten verloren gehen. Zusammengefasst zeigte die Prüfung, dass nicht alle in der Konformitätserklärung erwähnten Sicherheitsmaßnahmen bereits in die Website von ZAP implementiert wurden.

Analyse der Resultate nach Grundsätzen

Grundsatz 1: Schärfung des Bewusstseins für Informationen zur Sicherheitsaufklärung und annehmbare Nutzungsrichtlinien für Nutzer, Eltern, Lehrer und Betreuer in gut sichtbarer, klarer und altersgerechter Weise

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

Gemäß der Konformitätserklärung liefert ZAP eindeutige Leitlinien für Kinder und junge Leute bezüglich der sicheren Navigation der Website. So enthält die Site beispielsweise Sicherheitshinweise für Kinder und ihre Eltern. Einige Abschnitte der Nutzungsbedingungen wurden speziell für Eltern und Kinder verfasst. ZAP erinnert jüngere Nutzer durchgängig daran die Leitlinien zurate zu ziehen (die auch als PDF zum Download verfügbar sind), damit sie sicheres Online-Verhalten lernen.

Die Nutzungsbedingungen von ZAP wenden sich an Jugendliche und ihre Eltern. Nutzer werden informiert die Leitlinien von ZAP zu befolgen. Zudem ist dort spezifiziert, was von ZAP als unangemessenes Verhalten verstanden wird, und welche Konsequenzen daraus entstehen. Gegenwärtig arbeitet ZAP an einer Anleitung für Schulen, die sich an Lehrer und Schulpersonal wendet und auf die möglichen Gefahren der Nutzung von sozialen Netzwerken hinweist, und wie man diese verhindert.

Die Konformitätserklärung spezifiziert nicht, ob Eltern und/oder Lehrpersonal gegenwärtig technische Kontrollfunktionen (z.B. Filter für Eltern) zur Verfügung gestellt werden.

Zentrale Befunde in Bezug auf die Website

In Übereinstimmung mit der Konformitätserklärung bietet die Website von ZAP Hinweise zur Internetsicherheit, zu Online-Risiken sowie Informationen zum Datenschutz. Zudem finden sich genaue Informationen über nicht erlaubte Inhalte sowie unerlaubtes Verhalten in Bezug auf die soziale Netzwerkseite. Ebenso eindeutig werden die Folgen untersagten Verhaltens und/oder verbotener Handlungen spezifiziert. Detaillierte, jedoch für Kinder nicht leicht zu verstehende Informationen finden sich in den Nutzungsbedingungen („Konditionen“). Abweichend von den Jugendschutzbedingungen sind die Nutzungsbedingungen erstaunlicherweise nur in deutscher und französischer Sprache, nicht jedoch in luxemburgischer Sprache verfügbar. Luxemburgische Minderjährige könnten die Nutzungsbedingungen daher möglicherweise nicht lesen beziehungsweise nicht verstehen.

Im Unterschied dazu beinhalten die Angaben zum Jugendschutz („Jugendschutz“) eindeutige und auf Minderjährige und Eltern zugeschnittene Informationen (z.B. „Was können wir als Eltern tun, um unser Kind zu beschützen?“ („Wat kënnen d'Elteren maachen?“). Links auf die entsprechenden Internetseiten finden sich am unteren Ende der Website. Sobald ein solcher Link angeklickt wird, ist die Information eindeutig erkennbar. Die textbasierte Information selbst ist leicht verständlich und sprachlich bündig formuliert. Die in der Konformitätserklärung erwähnten zusätzlichen PDF-Dateien mit sicherheitsrelevanten Tipps wurden bei der Prüfung jedoch nicht gefunden.

Weitere Informationen zum Jugendschutz bieten die auf der Website enthaltenen Links zur Europäischen Kommission, den Jugendberatungsangeboten (Service national de la jeunesse - snj) sowie Organisationen zur Online-Sicherheit, darunter die Nationale Kommission zum Datenschutz (CASES), Luxembourg Safer Internet (Lusi) und Luxembourg Internet Safety Alert (LISA Stop Line). Allgemeine Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen sind jedoch nicht gesondert verfügbar, sondern dem letzten Absatz in den Jugendschutzbestimmungen zu entnehmen.

Grundsatz 2: Hinwirken auf eine altersgemäße Ausgestaltung der Dienste für die beabsichtigte Zielgruppe

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

In seiner Konformitätserklärung verweist ZAP auf verschiedene Mechanismen, durch die der SNS-Betreiber eine Begrenzung der Konfrontation von Kindern mit potenziell unangemessenen Inhalten und Kontakten

sicherstellt. Dies wird zum Beispiel durch das Ablehnen und Zerstören unangemessener Bilder erreicht sowie durch das Löschen von Benutzerkonten, über die unangemessene Inhalte (z.B. pornografischer, rassistischer oder gewalthaltiger Natur) auf die Website geladen wurden. Darüber hinaus erklärt ZAP, dass unangemessene Inhalte über das Sammeln von IP-Adressen und installierte Schlagwortfilter (so genannte „Buzz words filter“) zurückverfolgt werden, um ungeeignetes Verhalten oder das soziale Netzwerk missbrauchende Nutzer zu identifizieren. Welche Dienste für Kinder und Jugendliche als ungeeignet betrachtet werden, ist in den Nutzungsbedingungen spezifiziert (z.B. rassistische, gewalthaltige, pornografische Inhalte etc.). Das Mindestalter für die Nutzung beträgt 13 Jahre. ZAP betont jedoch, dass keine zusätzlichen Schritte unternommen werden, um zu verhindern, dass Kinder, die jünger als 12 Jahren sind, sich nicht erneut auf der Website registrieren.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes erklärt ZAP, Cookies für eine Altersangemessenheit und Eignung der Werbung für Minderjährige zu verwenden. Zudem ist die Einbettung „fremder Anwendungen“ auf der ZAP-Website nicht zulässig. Darüber hinaus können Nutzer die Profile anderer Nutzer beurteilen. Nutzerprofile, die systematisch schlechte Evaluierungen erfahren, werden umgehend überprüft.

Die Konformitätserklärung enthält keine Informationen darüber, wie der SNS-Betreiber das Verständnis solcher Kontrollmechanismen fördert, die Eltern bei der Steuerung einer sicheren Nutzung der Dienste durch ihre Kinder unterstützen.

Zentrale Befunde in Bezug auf die Website

Anders als in der Konformitätserklärung enthalten die Nutzungsbedingungen von ZAP die Information, dass 12- (und nicht 13-)jährige die meisten, aber nicht solche Dienste von ZAP nutzen können, für die zusätzliche Altersbeschränkungen gelten (dies sind „Disco“, „Café“ sowie „DeeJay“). In Bezug auf diese altersbeschränkten Dienste wurden in den verschiedenen Sprachversionen der Nutzungsbedingungen jedoch Abweichungen festgestellt. In der französischsprachigen Version besteht für einige Funktionen bei ZAP ein Mindestalter von 16 Jahren, während für andere ein Mindestalter von 18 besteht. Demgegenüber ist in der deutschsprachigen Version für sämtliche Zusatzfunktionen ein Mindestalter von 18 Jahren angegeben. Die Prüfung ergab eine weitere Unstimmigkeit in Bezug auf das Mindestalter. Anders als in der deutsch- und französischsprachigen Version der Nutzungsbedingungen angegeben, war eine Registrierung als 12-jähriges Kind auf ZAP nicht möglich (d.h. durch die Wahl von 1998 als Geburtsjahr). Vielmehr lag das Mindestalter der Nutzer bei 13 Jahren.

Bei der Anmeldung auf der SNS-Website ist es erforderlich, die Annahme der Nutzungsbedingungen durch Markieren eines Feldes zu bestätigen. Anschließend müssen Geburtsdatum sowie weitere Informationen (z.B. Name, Nickname, Geschlecht) angegeben werden. Die Eingabe des Geburtsdatums eines 9-jährigen Kindes führt zur Ablehnung des Nutzers bei der Registrierung. Wird jedoch einfach das Geburtsjahr von 2001 in 1997 (nicht jedoch in 1998, siehe oben) geändert, ist eine erfolgreiche Anmeldung möglich. Dies bestätigt, dass ZAP keine zusätzlichen Maßnahmen implementiert hat, die eine neuerliche Registrierung von Kindern unter 12 auf der Website verhindern. Allerdings gewährleistet der SNS-Betreiber eine Einschränkung des Kontakts von Minderjährigen mit potenziell unangemessenem Material und Kontakten beispielweise durch das Entfernen von Inhalten oder das Löschen von Konten derjenigen Nutzer, die unangemessene Inhalte verbreiteten.

Während der Prüfung wurde die Funktionsfähigkeit von Schlagwortfiltern („Buzz words filter“) getestet. Um eine automatische Identifikation unangemessenen Verhaltens und beleidigender Nutzer zu prüfen, wurde eine (vorgebliche) weibliche Minderjährige von zwei anderen (vorgeblichen) Minderjährigen schikaniert („bullied“), die auf Luxemburgisch explizit beleidigende Schimpfwörter benutzten. Zusätzlich wurde ein schikanierendes Foto in ein neues Fotoalbum mit dem Titel „dreckige Hure“ auf die persönliche

Seite eines der Schikanierer („Bullies“) hochgeladen und ein Kommentar auf die Kommentarwand des Schikane-Opfers („Bullying-Opfer“) verfasst. ZAP unternahm jedoch nichts; der beleidigende Inhalt wurde nicht entfernt und keiner der „Bullies“ erhielt irgendeine Form der Warnung, so dass die Funktionsweise des Schlagwortfilters als ineffektiv anzusehen ist.

Nach Anmeldung als 15-jähriges Mädchen lag Werbung als Banner oben sowie auf der rechten Seite der persönlichen Webseite der Minderjährigen vor. Eines der Banner warb für die Verfügbarkeit einer mobilen Version von ZAP. Das zweite Banner wechselte automatisch zwischen der Ankündigung einer so genannten „Flirt-Party“ (bei der nur das Datum und der Veranstaltungsort gezeigt wurden) und elektronischer Werbung für Autoreifen. Darüber hinaus lag keine Werbung vor.

In Bestätigung der Konformitätserklärung fehlten Kontrollmechanismen für Eltern auf dem sozialen Netzwerk. Allerdings enthalten die Angaben zum Jugendschutz einen Abschnitt „was Eltern tun können“.

Grundsatz 3: Stärkung der Nutzer durch Tools und Technologie

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

Gemäß der Konformitätserklärung verwendet ZAP verschiedene Werkzeuge und Technologien, um Kindern und jungen Menschen bei ihren Erfahrungen mit den Angeboten, speziell in Bezug auf unangemessene oder ungewollte Inhalte beziehungsweise Verhalten. So werden beispielsweise persönliche Profile und Homepages von Nutzern unter 16 Jahren bei der Suche nicht angezeigt und können auch nicht durchstöbert werden. Standardmäßig sind die Profile 13- bis 16-jähriger Nutzer „nicht öffentlich“, d.h. „sie können vom Alter her mithilfe von Suchmaschinen nicht gesucht werden“. Dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass ihre Profile „standardmäßig vertraulich“ („private by default“)¹ sind, wie dies in den Safer Social Networking Principles² definiert ist. Darüber hinaus finden sich keine Anmerkungen bezüglich standardmäßiger Datenschutzeinstellungen für 17- bis 18-Jährige.

Gemäß der Konformitätserklärung können Nutzer den Zugang zu ihren Profilen jedoch verwalten, beispielsweise durch „Öffnung“ der Profile für ihre Freunde, durch Zurückweisen von Freundschaftsanfragen, oder durch das Hinzufügen von Nutzern zu einer „Ignorieren-Liste“. Außer Acht gelassene Nutzer können keine weiteren Nachrichtenbeiträge, Beurteilungen oder Kommentare auf „geschützten“ Profilen verfassen. Somit können Nutzer den Zugang zu den verschiedenen Bereichen ihrer Profile begrenzen und jederzeit unangemessenes Verhalten auf der Website melden.

Zentrale Befunde in Bezug auf die Website

Im Unterschied zur Konformitätserklärung ergab der Test der Website, dass angemeldete erwachsene Nutzer von ZAP die persönlichen Profile von 13- und 15-jährigen Minderjährigen über die eingebaute Suchfunktion suchen können. Auch eine Suche über Google führte auf das gesamte Profil (z.B. Alter, persönliche Präferenzen, sexuelle Orientierung, private Nachrichten, Bilder) der 15 Jahre alten Minderjährigen, nicht jedoch des 13-Jährigen, dessen Profil für diesen Test angelegt worden war. Da die beiden Minderjährigen jedoch auf ZAP miteinander befreundet waren, erschienen Beiträge des 13-Jährigen auf seinem Profil auch auf dem Profil der 15-Jährigen. Der Test zeigte, dass diese Beiträge (z.B. ein Foto) als Link genutzt werden können, so dass ein einfaches Anklicken seiner Beiträge für den Zugang zum

1 “Ensuring that setting a profile to private means that the full profile cannot be viewed or the user contacted except by ‘friends’ on their contact list”.

2 http://ec.europa.eu/information_society/activities/social_networking/docs/sn_principles.pdf

vollständigen Profil des jüngeren Nutzers ausreichte. Auch können Erwachsene Minderjährige ohne Beschränkung zu ihrer Kontaktliste hinzufügen. Ebenso können Minderjährige die Einladung von Erwachsenen annehmen und diese ohne Einschränkung zu ihren Kontaktlisten hinzufügen. Während des Tests wurde kein Hilfsmittel gefunden, dass der Nutzer für eine Einschränkung der Suchoptionen Anderer hätte nutzen können (z.B. um Erwachsene am Kontakt zu Minderjährigen zu hindern). Zusammenfassend stehen diese Beobachtungen in scharfem Gegensatz zu der Konformitätserklärung des SNS-Betreibers.

In Übereinstimmung mit der Konformitätserklärung erbrachte die Prüfung, dass die ZAP-Website verschiedene Tools zur Stärkung der Nutzer bereithält. Diese umfassen die Spezifizierung solcher Nutzergruppen, die den Nutzer kontaktieren dürfen oder nicht (Blockierungsfunktion), ebenso wie Spezifikationen bezüglich der Verfügbarkeit oder des Zugangs zu individuellen Profilen (Zugangsbeschränkung für bestimmte Bereiche der persönlichen Profile). Nutzer können zudem unerwünschte Kommentare löschen, das Verfassen von öffentlichen Nachrichten auf ihrem Profil verhindern und unpassendes Verhalten melden.

Schließlich ist festzustellen, dass Eltern – abgesehen von den Sicherheitsinformationen, die ihnen über die Informationen zum Jugendschutz bereitgestellt werden (siehe Grundsatz 1) – keinerlei Tools (zur elterlichen Kontrolle) erhalten, die sie beim Schutz ihrer Kinder unterstützen könnten.

Grundsatz 4: Bereitstellung benutzerfreundlicher Mechanismen zum Melden von Verhaltensweisen oder Inhalten, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

In seiner Konformitätserklärung verweist ZAP auf die verfügbaren Mechanismen für das Melden die Nutzungsbedingungen verletzende, unangemessene Inhalte, Kontakte oder Verhalten, speziell einen Melde-Button oben auf jeder Seite sowie eine Missbrauchsberichts-Emailadresse in den Kontaktinformationen. Die Konformitätserklärung enthält keine Information darüber, ob oder wie Meldungen zur Kenntnis genommen werden oder ob auf Meldungen prompt reagiert wird. Die Konformitätserklärung enthält ebenfalls keine Hinweise darauf, ob Nutzer erfahren, wie ihre Meldungen typischerweise behandelt werden.

Zentrale Befunde in Bezug auf die Website

In Übereinstimmung mit der Analyse der Konformitätserklärung enthält das ganz unten auf jeder Seite der ZAP-Website befindliche Dokument zu Kontakt und Support eine Liste mit Emailadressen. Unangemessene Bilder sowie Verhalten können über verschiedene Emailadressen gemeldet werden (z.B. pictures@zap.lu; abuse@zap.lu). Alternativ dient ein „Berichten“-Button zum Melden unangemessenen Verhaltens oder Inhalte. Das „Berichten“-Werkzeug ist leicht und schnell zu finden. Ein Klick auf den „Berichte die Webseite“-Knopf öffnet ein Fenster, das dem Nutzer eine Textbox liefert, in die er gemachte Beobachtungen eintragen kann. Zudem erhält der Nutzer eine (nicht erschöpfende) Auswahl von Themen (z.B. Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, pornografischer Inhalt). Möglicherweise ist es in einigen Fällen schwierig zu entscheiden – etwa bei Schikulierungen durch andere Nutzer (Bullying) –, welches dieser Themen das richtige ist, da eine explizite Option „melde eine Person“ fehlt.

Im Rahmen des Tests meldete eine (vorgebliche) Minderjährige, dass sie auf dem sozialen Netzwerk Opfer von Schikulierungen geworden war. Dazu wurde eine realistische Schikulierungssituation zwischen den für diese Prüfung konstruierten Profilen (fiktiver) Nutzer entwickelt. Das Szenario bestand aus einer Minderjährigen, die von zwei anderen Minderjährigen schikuliert wurde, die einen gemeinen Kommentar auf der Nachrichtenwand des „Opfers“ veröffentlichten, und die verletzende Bilder auf die Webseite luden und/oder zusandten. Da das „Opfer“ den gemeinen Kommentar und die beschämenden Bilder auf ihrer

Webseite nicht verkräften konnte, kontaktierte sie den Website-Betreiber. Aufgrund des zuvor bereits erwähnten Umstands, dass der „Berichten“-Button der ZAP-Website keine Option zu „melde eine Person“ enthält, wurde beschlossen, den Betreiber mithilfe der Emailadresse „abuse@zap.lu“ zu kontaktieren. Allerdings scheiterte das Versenden zweimal mit der Meldung, dass eine Zustellung der Email nicht möglich sei („message delivery failure“). Schließlich wurde die Nachricht unter der Emailadresse „contact@zap.lu“ versendet. Nun wurde auf den Meldebericht prompt reagiert (nach ca. 22 Minuten). In einem sprachlich bündigen Stil wurde in der Email erläutert, dass die beleidigenden Bilder entfernt wurden, und dass beide Nutzer, die schikanierende Nachrichten verschickt hatten, Warnungen erhalten hätten. Eine Prüfung der entsprechenden Nutzerprofile ergab, dass dies tatsächlich der Fall war. Zusammenfassend zeigte der Test, dass die Berichtsmechanismen nicht sonderlich nutzerfreundlich sind, und das ZAP zügig auf Nutzerberichte antwortet.

Grundsatz 5: Reaktion auf Benachrichtigungen über rechtswidrige Inhalte oder Verhaltensweisen

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

Die Konformitätserklärung signalisiert, dass hochgeladene Inhalte von Nutzern von den ZAP-Administratoren täglich überprüft werden. Inhalte, die nicht den Nutzungsbedingungen von ZAP entsprechen, werden umgehend entfernt. „Kleinere Verstöße können zu einer Verwarnung führen“ („Minor infractions may lead to a warning“), während Wiederholungen zu einem Ausschluss vom sozialen Netzwerkdienst führen können. Illegale Inhalte und illegales Verhalten werden immer den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

Aus ethischen Gründen wurde die Einhaltung von Grundsatz 5 auf der Website nicht geprüft.

Grundsatz 6: Befähigung und Ermutigung der Nutzer zur Verwendung eines sicheren Ansatzes bezüglich persönlicher Informationen und Datenschutz

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

Gemäß der Konformitätserklärung stellt ZAP seinen Nutzern eine Vielzahl an Datenschutzoptionen zur Verfügung: Während des Registrierungsvorgangs werden standardmäßig nur der Name und das Alter von Minderjährigen angezeigt, jedoch keine weiteren persönlichen Informationen. Anschließend können Nutzer dann selbstständig wählen, wie viele Details sie über sich bekanntgeben wollen. Darüber hinaus werden ihnen Ratschläge zum Anpassen des Grads an Datenschutz gegeben. Die Richtlinien von ZAP bestärken die Nutzer darin, keine privaten Informationen preiszugeben, wie etwa Telefonnummer oder Adressen. Allerdings werden die Nutzer von ZAP animiert sich mit ihren bürgerlichen Namen und Realbildern zu registrieren, damit sie sich vergegenwärtigen, dass sie für ihre Handlungen verantwortlich sind. Zudem ermöglicht dies ZAP eventuelle Missbrauchstäter leichter zu identifizieren.

Die Konformitätserklärung enthält keine Informationen darüber, ob die Datenschutzoptionen an prominenter Stelle platziert und jederzeit zu erreichen sind, oder ob Nutzer *jederzeit* die Möglichkeit haben, den Status oder die Einstellungen ihrer Privatsphäre einzusehen.

Zentrale Befunde in Bezug auf die Website

In Übereinstimmung mit der Konformitätserklärung ergab die Prüfung, dass Änderungen der Privatsphäre durch Anwählen des jederzeit sichtbaren Buttons „Konfiguration des Kontos“ („säit administréieren“) möglich ist. Eine Änderung der Einstellungen ist einfach und auch von Minderjährigen leicht vorzunehmen.

Auch werden Anwendungen von Dritten nur nach vorheriger Genehmigung durch den Nutzer installiert. Für den ersten Schritt der erstmaligen Registrierung genügt die Angabe einer Emailadresse sowie eines individuellen Passworts. Danach erscheint ein so genanntes „Profilkonfiguration“-Fenster, das Ankreuzfelder zu erwachsenenbezogenen Informationen enthält, wie beispielsweise die sexuelle Orientierung des Nutzers und sein Familienstand (wobei hier auch die Einstellung „geheim“ möglich ist), der Name des Partners und schließlich die Hauptinteressen bezüglich der Nutzung des sozialen Netzwerkdienstes. Eine Angabe dieser Informationen überrascht, da die Konformitätserklärung Nutzer dazu anhielt keine privaten Informationen anzugeben. Nach der Registrierung werden der bürgerliche bzw. gewählte Spitzname dem Nutzerprofil in Abhängigkeit von der vorhergehenden Entscheidung des Nutzers automatisch beigefügt. Dies gilt zusätzlich für Informationen über Alter, Geschlecht und Heimatort des Nutzers, jedoch nicht für die Emailadresse. Sexuelle Orientierung und Familienstand (sofern nicht die Einstellung „geheim“ gewählt wurde) sowie seine Hauptinteressen sind ebenfalls auf der Profilsseite des Nutzers enthalten.

In der Standardeinstellung sind die persönlichen Informationen Minderjähriger für alle andere Nutzer sichtbar („Jiddereen“). Eine Einschränkung der Sichtbarkeit hängt somit von zusätzlichen Aktivitäten des Besitzers eines Nutzerkontos ab und steht damit in Widerspruch zur Konformitätserklärung des SNS, dass standardmäßig nur der Name und das Alter angezeigt werden würden. Zudem widerspricht dieser Befund der Information zum Jugendschutz, in der Nutzer darin bestärkt werden keine privaten Informationen oder Fotos von sich preiszugeben. Von dieser generellen Information zum Online-Datenschutz abgesehen, existieren keine weiteren Angaben zum persönlichen Profil, die Nutzer daran erinnern würden, private Informationen nicht zu enthüllen.

Abschließend ist festzuhalten, dass Benutzerkonten unschwer zu löschen sind. Dies kann über einen ausgewiesenen Weblink erfolgen. Nutzer werden dabei gewarnt, dass sämtliche Daten verloren gehen.

Grundsatz 7: Bewertung der Mittel für das Überprüfen rechtswidriger oder verbotener Inhalte/Verhaltensweisen

Zentrale Befunde in Bezug auf die Konformitätserklärung

In der Konformitätserklärung von ZAP wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Einstellungen auf die Website („Uploads“) täglich von den ZAP-Administratoren geprüft und die Nutzungsbedingungen von ZAP verletzende Inhalte unverzüglich von der Website entfernt werden. Im Hintergrund wird die Häufigkeit des Kontakts von Erwachsenen zu Minderjährigen gezählt. „Große Altersunterschiede zwischen miteinander korrespondierenden Nutzern sowie verdächtiges Verhalten führen zu einer Untersuchung der betreffenden Nutzerprofile“ („Great age differences between corresponding users as well as suspicious behaviour are leading to an investigation of the profiles in question“). Es wird jedoch nicht ausdrücklich erwähnt, wie die Mechanismen zur Bestimmung der am besten angemessenen Prozeduren für die Begutachtung von illegalen oder unangemessenen Inhalten oder Verhalten eingeschätzt werden.

Die Umsetzung von Grundsatz 7 in die Website wurde nicht geprüft.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung

Grundsätze 1, 2, 4 und 6 wurden eher zufriedenstellend, Grundsatz 3 nicht befriedigend in die Website von ZAP implementiert. Die Prüfung der Website deckte einige problematische Bereiche auf, so zum Beispiel:

- Die Profile von Minderjährigen sind nicht „standardmäßig nichtöffentlich“, wie in den Safer Social Networking Principles definiert. Tatsächlich haben sowohl registrierte als auch nichtregistrierte Nutzer Zugang zu den Profildaten minderjähriger Nutzer, der über die ZAP-eigene oder externe Suchmaschinen erfolgen kann.
- Es fehlen effektive Alterskontrollsysteme für die Registrierung als Nutzer der Website.
- Auf Nutzermeldungen wird sehr zügig reagiert, der Meldevorgang selbst ist jedoch nicht sonderlich nutzerfreundlich.
- Die Funktionsweise von Schlagwortfiltern („Buzz words filter“) ist ineffektiv.
- Es fehlt zusätzliches Aufklärungsmaterial für Eltern und Betreuungspersonen in der luxemburgischen Version der Nutzungsbedingungen.
- Die verschiedenen sprachlichen Versionen der Nutzungsbedingungen sind nicht konsistent.

Bewertung aller Grundsätze in der Konformitätserklärung

Grundsatz	Sehr zufriedenstellend	Eher zufriedenstellend	Unbefriedigend
1	x		
2		x	
3		x	
4		x	
5	x		
6		x	
7		x	

Implementierung der Konformitätserklärung in die Website

Grundsatz	Sehr zufriedenstellend	Eher zufriedenstellend	Unbefriedigend
1		x	
2		x	
3			x
4		x	
6		X	